

Bei der Unterposition

Nr. 15

werden 26,369 Thlr. als Dienstbezüge der Amtsfröhne, Diener, Hausmänner, Boten u. s. w. mit einer Erhöhung von 624 Thlr. gegen früher in Ansatz gebracht. Diese Erhöhung beruht nach den Erläuterungen S. 591 darauf, daß aus den dort angegebenen Gründen die vorhandenen 305 Mann um drei zu vermehren gewesen sind.

Die unterzeichnete Deputation kann dagegen nichts erinnern, hat aber bezüglich des in der Ueberschrift ihres Berichts zugleich mit erwähnten Allerhöchsten Decrets Nr. 96 vom 18. Januar dieses Jahres noch Folgendes zu bemerken.

In der Ständischen Schrift zum Budget für 18 $\frac{6}{8}$ war der Staatsregierung die Erwägung der Frage:

ob nicht durch Fixirung der Amtsfröhne und Amtsboten und durch Einrechnung der Botenlöhne zu den Sportelcassen eine größere Wohlfeilheit der Bestelungskosten für gerichtliche Ausfertigungen herbeizuführen und ob es insonderheit ausführbar sei, gedachte Kosten von allen Gerichtseingefessenen ohne Unterschied ihres Wohnorts nach einem gleichmäßig bestimmten Satze entrichten zu lassen?

empfohlen und in dem Acceptationsdecrete vom 22. August 1864 diese Erwägung zugesichert worden.

In dem neuerdings eingegangenen Allerhöchsten Decrete Nr. 96 ist nun die Mittheilung enthalten, daß die Fixation der Wachtmeister und der übrigen Beamten der unter Nr. 14 gedachten Kategorie fast ausnahmslos bereits durchgeführt und nur noch bei drei Gerichten zu bewirken ist.

Rücksichtlich der Details dieser Fixation kann die unterzeichnete Deputation sowohl auf den Inhalt des Decrets selbst, als auch auf den ausführlichen Bericht der jenseitigen Deputation sich beziehen und glaubt sich ihrerseits darauf beschränken zu dürfen, auf die Wirkungen dieser mit der dankenswerthesten Beschleunigung durchgeführten Maßregel kurz hinzuweisen.

Sie bestehen zunächst und hauptsächlich darin, daß die Zahl der in den Staatsdienst aufzunehmenden und vom Ministerium anzustellenden Diener beträchtlich vermindert wird; denn die nach dem Budget für 18 $\frac{6}{8}$ vorhandenen 305 Fröhne u. s. w. vermindern sich auf 226 wirkliche und mit fester Besoldung angestellte Diener. Den Letzteren werden zur Haltung der nöthigen Gehülften nach S. 527 des Allerhöchsten Decrets nur Beihülften gewährt.

Ein weiterer Vortheil ist der, daß die tarordnungsmäßigen Frohngebühren, Botenlöhne, Bestell- und Insinuationsgebühren, die vordem zu dem nicht fixirten